

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 24.01.2023

Nr. 04

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

14. Bekanntmachung
Jahresabschluss der Heinrich-Meng Institution gGmbH - Sozialpädiatrisches
Zentrum Rhein-Erft-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2021 2

Pulheim

15. Bekanntmachung
zur Vorbereitung der Wahl von Schöffen für die Amtszeit
01.01.2024 bis 31.12.2028 3-4
16. Bekanntmachung
zur Vorbereitung der Wahl von Jugendschöffen für die Amtszeit
01.01.2024 bis 31.12.2028 5-6
17. Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 7



**Jahresabschluss der Heinrich-Meng Institut gGmbH
– Sozialpädiatrisches Zentrum Rhein-Erft-Kreis
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Die Geschäftsführung der Heinrich-Meng Institut gGmbH gibt bekannt:

- Dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 der Heinrich-Meng Institut gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow und Dr. Ott KG der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
- Die Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng Institut gGmbH hat in ihrer Sitzung vom 13.06.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt.
- Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der vollständige Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einsehbar.

20.12.2022

Dr. med. Wim Van Gerven

Geschäftsführer

Stadt Pulheim
 Der Bürgermeister
 I/10 30 30

Pulheim, den 13.01.2023

BEKANNTMACHUNG

zur Vorbereitung der Wahl von Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die Stadt Pulheim ist aufgefordert, für die Wahlperiode 2024 - 2028 für das Schöffengericht des Amtsgerichtes Bergheim und die Strafkammern des Landgerichtes Köln die Vorschlagsliste zur Benennung von Hauptschöffinnen und Hauptschöffen aufzustellen. Das Schöffenamt kann gemäß § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur von Deutschen ausgeübt werden.

Interessierte Personen können die entsprechende Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste an der Informationstheke im Rathaus der Stadt Pulheim erhalten oder diese unter www.pulheim.de aus dem Internet herunterladen bzw. mit qualifizierter elektronischer Signatur digital zusenden. Die Erklärung ist bis spätestens 31. März 2023 einzureichen.

Nähere Informationen zum Schöffenamt erhalten Sie unter www.schoeffenwahl.de.

Ich weise Sie darauf hin, dass folgende Personen gemäß Allgemeinverfügung und Runderlass „Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt“ vom 04.03.2009 (JMBl. NRW S. 70, MBl. NRW. S. 134), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung und Runderlass vom 06.12.2022 (JMBl. NRW. S. 323, MBl. NRW S. 1031) keine Berücksichtigung finden können:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- c) Personen, die am 01.01.2024 noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben;
- d) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 01.01.2024 vollenden;
- e) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Stadt Pulheim wohnen;
- f) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- g) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- h) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- i) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- j) Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- k) Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
- l) gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer;
- m) Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- n) Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;

- o) Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/51/510

Pulheim, den 20.01.2023

BEKANNTMACHUNG

zur Vorbereitung der Wahl von Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die Stadt Pulheim ist aufgefordert, für die Wahlperiode 2024 - 2028 für das Schöffengericht des Amtsgerichtes Bergheim und die Jugendkammern des Landgerichtes Köln die Vorschlagsliste zur Benennung von Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen aufzustellen. Das Schöffenamt kann gemäß § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur von Deutschen ausgeübt werden.

Interessierte Personen können die entsprechende Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste an der Informationstheke im Rathaus der Stadt Pulheim erhalten oder diese unter www.pulheim.de aus dem Internet herunterladen bzw. mit qualifizierter elektronischer Signatur digital zusenden. Die Erklärung ist bis spätestens **31. März 2023** einzureichen.

Nähere Informationen zum Schöffenamt erhalten Sie unter www.schoeffenwahl.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Personen gemäß Allgemeinverfügung und Runderlass „Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt“ vom 04.03.2009 (JMBl.NRW S. 70, MBl. NRW. S. 134), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung und Runderlass vom 06.12.2022 (JMBl. NRW. S. 323, MBl. NRW S. 1031) keine Berücksichtigung finden können:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- c) Personen, die am 01.01.2024 noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben;
- d) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 01.01.2024 vollenden;
- e) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Stadt Pulheim wohnen;
- f) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- g) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- h) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- i) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- j) Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

- k) Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
- l) gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer;
- m) Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- n) Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;
- o) Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Andreea Jardin
 Tel. **02238-808-208**
 andreea.jardin@pulheim.de
 Zimmer 0.18

23.01.2023
 Geschäftszeichen
 III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma
 LPM Sports Verwaltungs GmbH
 Nordstraße 2 a
 50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an die Firma LPM Sports Verwaltungs GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 06.01.2023

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


 Andreea Jardin

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden, wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODED1ERE